



# Schachklub Delbrück

Der geschäftsführende Vorstand

Im April 2017

---

**An alle Mitglieder des  
Schachklub Delbrück**

Kontakt: Hans-Jörg Niederprüm  
Westenholzer Str. 93a, 33129 Delbrück  
Tel. 02944 / 974987  
E-Mail: HJ.Niederpruem@t-online.de

---

Einladung zur

## **Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schachklub Delbrück**

Liebe Schachfreunde,

hiermit lade ich herzlich zu unserer Außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

**Beginn:** Freitag, 19.05.2017, 20<sup>00</sup> Uhr

**Ort:** Spiellokal des SK Delbrück, Forum der Gesamtschule Delbrück (Raum 106)

### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung**
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 3. Genehmigung des Protokolls der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung**
- 4. Berichte der Amtsinhaber**
- 5. Wahl eines Alters- und Ehrenpräsidenten**
- 6. Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der übrigen Ämter**
- 7. Antrag auf Satzungsänderungen entsprechend Anlage dieser Einladung**
- 8. 40-jähriges Jubiläum des Schachklubs im Jahr 2018**
- 9. Verschiedenes**

Alle Mitglieder sind herzlich willkommen und können gern an der Besprechung teilnehmen. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Ich freue mich auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Herzliche Grüße,

Hans-Jörg Niederprüm

Anlage: Antrag auf Satzungsänderungen

## Antrag auf Änderungen der Satzung

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen.

### **§9 Der Vorstand, Absatz (g)**

Alt:

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendsprechers haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu berufen.

Neu:

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus (mit Ausnahme des Jugendsprechers), wird das Amt bis zur Neuwahl vom verbliebenen Vorstand kommissarisch besetzt.

***Begründung:** Auch bei der „Personalie“ Jugendwart muss der Vorstand handlungsfähig sein. Speziell innerhalb der Saison muss ein geordneter Spielbetrieb, auch im Jugendbereich, aufrecht erhalten werden können. Das geht nur mit unverzüglichen Entscheidungen.*

### **§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Absatz (b)**

Der beantragte Absatz ist neu, die bisherigen Absätze (b) bis (f) werden (c) bis (g).

Neu:

Die Mitgliederversammlung bestätigt den auf der Jugendversammlung gewählten Jugendwart mit einfacher Mehrheit. Sollte der Jugendwart nicht bestätigt werden, besetzt der Vorstand das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch.

***Begründung:** Die Mitgliederversammlung soll die Möglichkeit erhalten, Kandidaten, die nicht über die notwendige Eignung verfügen, zu verhindern. Sie trägt die Verantwortung für die Besetzung des Amtes des Jugendwarts. Die Position des Jugendwarts ist mit der eines Trainers und Sportlehrers vergleichbar und damit zu wichtig, um allein durch Kinder und Jugendliche verantwortet zu werden.*

### **§18 Ehrungen, Absatz (c)**

Der beantragte Absatz ist neu, der bisherige Absatz (c) wird (d).

Neu:

Die Ehrenmitgliedschaft endet

- 1) durch schriftliche Erklärung des Ehrenmitgliedes
- 2) durch Abwahl auf der Mitgliederversammlung

Zu 2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Der Aberkennungsantrag, die Begründung und der Termin der Mitgliederversammlung sind dem Betroffenen mindestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Antrag auf Beendigung der Ehrenmitgliedschaft und

die Aufhebung derselben sind keine Tagesordnungspunkte. Mit Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft wird das betroffene Mitglied umgehend wieder beitragspflichtig.

Gründe für die Aberkennung können sein:

- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- Verhaltensweisen, die den Ruf des Vereins schädigen können, insbesondere kriminelle Delikte
- grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
- sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe

***Begründung:*** *Der Verein muss die Möglichkeit haben, bei hinreichenden Anlässen eine Ehrenmitgliedschaft aufzuheben.*

28.03.2017, Meinolf Kemper